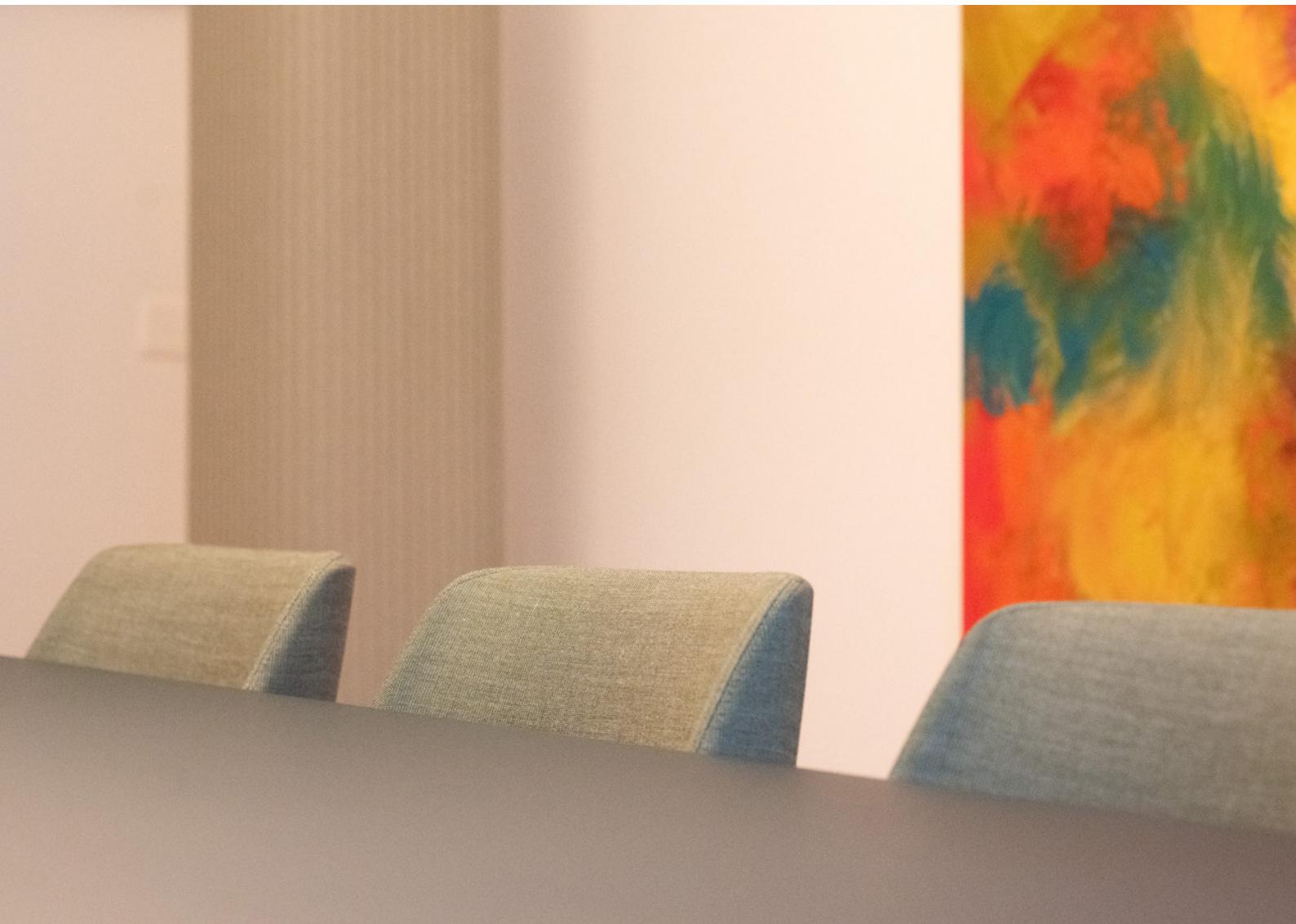




ERBTEILUNG



WAS ES BEIM THEMA ERBTEILUNG ZU BEACHTEN GILT.

Zunächst einmal gilt es, sich zu vergegenwärtigen, dass die Erbteilung ein Akt des Privatrechts ist. Eine staatliche (Verwaltungs-)Behörde kann niemals ungefragt durch ihr hoheitliches Handeln den Erben die Teilung vorschreiben, die Teilung von ihrer Zustimmung abhängig machen oder Vorschriften über den Zeitpunkt, die Art oder die Modalitäten der Teilung erlassen. Dies würde dem fundamentalen Grundsatz der freien privaten Erbteilung widersprechen. Dieser Grundsatz ist das zentrale Leitmotiv des Teilungsrechts.

Der Grundsatz der freien privaten Erbteilung besagt, dass die Erben – solange die Einstimmigkeit gewahrt bleibt – frei sind, zu bestimmen, wann, wie, nach welchen Kriterien und nach welchen Modalitäten sie die Erbteilung vornehmen. Gesetzliche oder testamentarische Teilungsvorschriften haben hinter der Einigung der Erben zurückzustehen. Auch ein vom Erblasser eingesetzter Willensvollstrecker kann sich (mit einigen wenigen Ausnahmen) dem einstimmigen Willen der Erbengemeinschaft nicht widersetzen. Ein weiterer wichtiger Grundsatz des Teilungsrechts ist der Gleichbehandlungsgrundsatz. Dies bedeutet insbesondere, dass alle Erben, unabhängig davon, ob sie einen Erbteil von 1/100 oder 1/2 zugute haben und unabhängig davon, ob es sich um die Ehefrau oder eine als Erbin eingesetzte Institution handelt, bei der Erbteilung wiederum mit einigen wenigen Ausnahmen den gleichen Anspruch auf die Gegenstände der Erbschaft haben. Ein wichtiger Ausfluss dieses Prinzips ist der gegenseitige, unbedingte Informationsanspruch der Erben, der sicherstellen soll, dass bei der Erbteilung allen Beteiligten alle Umstände bekannt sind, die die Höhe und die Zusammensetzung der Erbschaft beeinflussen können (namentlich z.B. auch lebzeitige Zuwendungen der verstorbenen Person).

Befindet man sich nun in einer Situation, wo es bei der Einstimmigkeit hapert oder die Informationsrechte missachtet werden, sieht das Gesetz als Lösung den Gang zum Gericht vor. Dieses kann den Informationsrechten zum Durchbruch verhelfen und die Erbteilung notwendigenfalls durch ein Teilungsurteil herbeiführen. Bevor dieser kostspielige und zeitintensive Weg eingeschlagen wird, lohnt es sich jedoch, Alternativen zu prüfen. Manchmal lässt sich eine verfahrene Situation mit ein wenig Hilfe von aussen einfacher klären, als man denkt.



SCHAFFHAUSEN
HERESTA GmbH
Schwertstrasse 4
8200 Schaffhausen

Tel. 052 632 10 00
info@heresta.ch
www.heresta.ch

ZÜRICH
HERESTA GmbH
c/o Town Partners AG
Florastrasse 44
8008 Zürich